

Statuten des Vereines

Kimusubi Aikido Dojo Villach

kurz

Kimusubi Dojo



Statuten des Vereines „Kimusubi Aikido Dojo Villach“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Kimusubi Aikido Dojo Villach“, im weiteren auch kurz Kimusubi Dojo genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
3. Er kann Verbänden beitreten, die dieselbe oder eine ähnliche Zielsetzung wie das Kimusubi Dojo verfolgen.
4. Er kann Sektionen (Unterorganisationen) bilden, um in Gebieten ausserhalb Villachs operieren zu können.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung von Aikido und japanischer Kultur. Aikido ist eine japanische Kampfkunst (Budo). Das Ziel von Aikido ist die ausgewogene Entwicklung der geistigen und physischen Fähigkeiten der Praktizierenden durch die von Morihei Ueshiba begründeten und von seinen Schülern weiterentwickelten spezifischen Aikido-Trainingsmethoden.

Der Vereinszweck liegt nicht in der Gewinnerzielung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die folgenden Mittel erreicht werden:

1. Veranstaltungen jeder Art, wie z.B. regelmäßige Kurse, Lehrgänge und Vorführungen;
2. Veröffentlichungen und Erstaten von Auskünften;
3. Besitz, Miete, Vermietung und Verkauf von Trainingsgebäude (Dojo) und Material wie z.B. Trainingsmatten (Tatami) und Trainingsausrüstung (Kleidung, Waffen, etc.).

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen;
3. Spenden und sonstige Zuwendungen;
4. Zinserträge des Vereinsvermögens.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine für den Verein zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines unterteilen sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben und vom Vereinsvorstand akzeptiert wurden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Ehrenmitglieder können Personen oder juristische Personen sein. Diese werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt.
3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Erstproponenten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann die Streichung von Mitgliedern vornehmen, wenn diese ihre Beiträge nicht bis zum Jahresende geleistet haben. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt hiervon unberührt, falls der Vorstand dem Mitglied die Zahlung aufgrund spezieller Umstände nicht erlässt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Generalversammlung zulässig.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Das Ruhen der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und an der Generalversammlungen des Vereines teilzunehmen (ausgenommen sind Kurse für spezielle Zielgruppen, z.B. Anfänger, Studenten). Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die mindestens 15 Jahre alt sind und an der Versammlung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zusätzlich erhält jedes graduierte Mitglieder für jeden Dan-Grad (registriert im Aikikai Hombu Dojo, Japan) eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Verein und seine Mitglieder, bzw. die mit dem Verein verbundenen Institutionen und Organisationen oder Aikido im allgemeinen Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vom Vorstand vorgeschlagenen und in der Generalversammlung beschlossenen Gebühren (z.B. Beitritts-, Mitglieds-, Trainingsgebühren) verpflichtet. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind von der Bezahlung jeglicher Vereinsgebühren ausgeschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Februar oder März statt.
2. Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Informationen (Ort, Zeit, Tagesordnung) bzgl. der Generalversammlungen werden bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin an den offiziellen Aushängen vom Vorstand angeschlagen.
4. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 15. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann über die Relevanz dieser Themen entscheiden.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu Themen der Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Vorsitzende und Schriftführer für die Generalversammlung werden in der Generalversammlung bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Bestimmung von Vorsitzendem und Schriftführer für die Generalversammlung. Zusätzlich wird eine weitere Personen benannt, die das Protokoll der Generalversammlung überprüft.
2. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Generalversammlung, wie in den Statuten festgeschrieben;
3. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag des Vorstandes (inkl. Budget und Beiträge der Mitglieder);
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (Obmann, Schriftführer, Kassierer und weitere Mitglieder);
6. Bestimmung von zwei unabhängigen und unbefangenen Rechnungsprüfern;
7. Beschlussfassung über die Höhe der Spesen und Auslagen für die Vorstandsmitglieder;
8. Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung, die der Verein seinen Mitgliedern für die dem Zweck des Vereines dienlichen Aktivitäten zukommen lassen kann;
9. Beschlussfassung über den Bei- und Austritt zu/aus anderen Vereinen, bzw. Institutionen;
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Dies beinhaltet den von der Generalversammlung gewählten Obmann, Schriftführer und Kassierer. Die Rollen der anderen Vorstandsmitgliedern werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom Obmann (oder falls dieser verhindert ist oder diese Aufgabe delegiert vom Schriftführer bzw. Kassierer) schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Entweder Obmann oder Schriftführer müssen an der Vorstandssitzung teilnehmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann (oder in dessen Abwesenheit der Schriftführer).
7. Den Vorsitz führt der Obmann oder in dessen Abwesenheit der Schriftführer.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die einberufene, außerordentliche Generalversammlung zu richten.
9. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen und Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Erreichen des in den Statuten festgelegten Vereinszweckes.
2. Erstellung der Tätigkeitsberichte, des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses, und des Jahresvoranschlags;
3. Vor- und Nachbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Verwaltung der Daten der Vereinsmitglieder inkl. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Banken, Behörden und dritten Personen. Ferner obliegt ihm die Einberufung der Generalversammlung und des Vorstandes. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes.

3. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Hierzu gehören auch der Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr), die vor der Präsentation in der Generalversammlung von zwei Rechnungsprüfern auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.
4. Obmann, Schriftführer und Kassierer haben das Recht unabhängig voneinander im Namen des Vereines all notwendigen Schriftstücke zu unterschreiben. Dieses Recht kann für einen speziellen Zweck vom Vorstand auch an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. In aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht (ausgenommen Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes, s. § 6)
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern tunlichst der entsprechenden Kategorie zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand wählt zusätzlich mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Ein Liquidator kann einberufen werden. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll einem gemeinnützigen Verband zufallen, der die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt.

Diese Statuten wurden einstimmig angenommen.

Klagenfurt, den 04. November 2002

"Kimusubi Aikido Dojo Villach"

Für den Vorstand:

Der Obmann

Der Schriftführer

Der Kassierer

Matti Joensuu

Günther Steger

Andrea Stitzel